

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.286/1
VOM 29. OKTOBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 8. Oktober 2009 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines "Dienstleistungsdekrets" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage¹ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*

* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf bezweckt die Teilumsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (nachstehend: Dienstleistungsrichtlinie).

2. Neben der Umschreibung des Anwendungsbereichs und einer Anzahl allgemeiner Regeln (Kapitel 1) enthält der Entwurf Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit (Kapitel 2, Abschnitt 1), den freien Dienstleistungsverkehr (Kapitel 2, Abschnitt 2), die Qualität der Dienstleistungen, Information und Nichtdiskriminierung (Kapitel 2, Abschnitt 3), die Streitbelegung (Kapitel 2, Abschnitt 4), die Verwaltungszusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten ("Verwaltungsvereinfachung") (Kapitel 2, Abschnitte 5 und 6) und strafrechtliche Bestimmungen (Kapitel 2, Abschnitt 7). Diese Bestimmungen betreffen die "horizontale" Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Der Entwurf ändert außerdem einige spezifische Regelungen, um sie mit der Dienstleistungsrichtlinie in Übereinstimmung zu bringen. Diese Bestimmungen sind als die "vertikale" Umsetzung dieser Richtlinie zu betrachten

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

und werden in Kapitel 3 des Entwurfs aufgenommen. Kapitel 4 enthält einige Schlussbestimmungen, unter denen eine Inkraftsetzungsbestimmung.

3. Der Entwurf lehnt sich an den Vorentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt an, über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 8. September 2009 das Gutachten 47.084/1/V abgegeben hat.

ZUSTÄNDIGKEIT

1. Es steht jedem der Normgeber zu, die Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich der eigenen Zuständigkeiten in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Das Dekret, dessen Entwurf hier untersucht wird, kann deshalb nur auf Angelegenheiten Anwendung finden, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören; es steht der Föderalbehörde, den anderen Gemeinschaften und den Regionen zu, die Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs umzusetzen. Dass das entworfene Dekret nur auf zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Angelegenheiten Anwendung findet, sollte in Artikel 3 des Entwurfs besser zum Ausdruck kommen.

2. Was unter Punkt 1 bemerkt wurde, ändert nichts daran, dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie von den verschiedenen Normgebern auf koordinierte Weise vorgenommen werden muss. Das Schließen eines Zusammenarbeitsabkommens in Anwendung von Artikel 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wäre für die Deutlichkeit und die Kohärenz der beste Weg gewesen, aber diese Möglichkeit wurde dennoch nicht gewählt, was die Notwendigkeit einer gemeinsamen Beratung und einer gegenseitigen Abstimmung der Politik noch vergrößert.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält sehr unterschiedliche Bestimmungen. So enthält diese Richtlinie einige Bestimmungen, die Pflichten für die Dienstleistungserbringer vorsehen oder den Dienstleistungsempfängern Rechte erteilen (zum Beispiel die Artikel 18 bis 21), für die eine Umsetzung in das nationale Recht deutlich erforderlich ist; andere Bestimmungen sind so beschaffen, dass sie nur durch ein tatsächliches Handeln der Behörden durchgeführt werden können (wie die Pflichtuntersuchung der Genehmigungssysteme); in anderen Bestimmungen werden weiter den nationalen normgebenden Behörden Regeln, Grundsätze und Verbotsbestimmungen auferlegt, die bei der Verabschiedung der internen Normgebung zu beachten sind, die aber als solche nicht im innerstaatlichen Recht formuliert oder neu formuliert werden müssen.

1.1. In dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretentwurf werden einige Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie übernommen, die keiner Umsetzung in autonome Regeln des nationalen Rechts bedürfen. So werden zum Beispiel mehrere Artikel der Richtlinie übernommen, die für den Dekretgeber oder andere normgebende Behörden bestimmt sind und dem Dekretgeber bzw. diesen anderen normgebenden Behörden Grundsätze oder Verbotsbestimmungen auferlegen, die sie in den zu verabschiedenden Regeln beachten müssen. Insbesondere kommen in Kapitel 2, Abschnitt 1 (Niederlassungsfreiheit) und Abschnitt 2 (freier Dienstleistungsverkehr) neben spezifischen Bestimmungen, mehrere Bestimmungen vor, die ungenaue und allgemeine Grundsätze enthalten, die hauptsächlich für die zuständigen Behörden bestimmt sind.

Streng genommen ist die Übernahme solcher Grundsätze und Regeln in nationalen autonomen Rechtsvorschriften überflüssig. Sollte der Dekretgeber doch der Meinung sein, dass die Übernahme solcher Richtlinienbestimmungen in einem "Rahmendekret" (aufgrund der ergänzenden oder auslegenden Wirkung solcher Dekretbestimmungen) gerechtfertigt ist, so muss er sich dessen bewusst sein, dass die Aufnahme dieser Grundsätze und Verbotsbestimmungen aus der Dienstleistungsrichtlinie in ein Rahmendekret ihn nicht von der Pflicht befreit, rechtzeitig in der spezifischen Regelung die Bestimmungen zu entfernen, die die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie oder des Rahmendekrets verletzen würden und, im Allgemeinen,

.../...

die in der Richtlinie vorgeschriebenen Grundsätze durch die Erarbeitung einer neuen oder die Revision einer bestehenden Normgebung anzuwenden.

1.2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretentwurf enthält - insbesondere in Kapitel 2, Abschnitte 1 und 2 - einige Bestimmungen, die direkte Auswirkung haben und die die bestehenden Genehmigungssysteme betreffen. Die Verfasser des Entwurfs beabsichtigen anscheinend, dass diese Bestimmungen die bestehende Regelung hinsichtlich der Genehmigungsverfahren als "flankierende Regeln" ergänzen würden, insofern in diesen Verfahren einige der in dem Entwurf behandelten Punkte nicht geregelt wären.

Es steht den Mitgliedstaaten zu, die Umsetzung des europäischen Rechts auf eine Weise durchzuführen, die die Rechtsetzung für die Rechtsuchenden transparent und kohärent macht. Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen die konkreten Pflichten der Rechtsunterworfenen in die verschiedenen spezifischen Genehmigungssysteme selber aufgenommen werden und sind unter anderem die aus diesem Anlass festgestellten Verfehlungen und Lücken zu berichtigen bzw. zu beheben. Die Festlegung von sogenannten "flankierenden Regeln" genügt den Anforderungen der Rechtssicherheit nicht.

1.3. Daraus ist deshalb zu schlussfolgern, dass die in dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretentwurf gewählte Umsetzungstechnik, wenn nicht überflüssig, doch teilweise nicht transparent genug und auf jeden Fall unzureichend ist. Die gewählte Technik entbindet den Dekretgeber nicht davon, rechtzeitig die erforderlichen Anpassungen und Korrekturen in der bestehenden Rechtsetzung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, jedesmal wenn diese Rechtsetzung die Grundsätze verletzt, die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschrieben werden und die der Dekretgeber sich selber in diesem Entwurf auferlegen will.

2. Es ist im Prinzip ratsam, sich bei der Umsetzung einer Richtlinie so viel wie möglich an die Formulierung der Bestimmungen der umgesetzten Richtlinie zu halten.

Dem Staatsrat ist es nicht immer deutlich, warum in dem Entwurf manchmal von der Terminologie der Dienstleistungsrichtlinie abgewichen wird, und manchmal nicht.

3. In einigen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere in ihren Definitionen, wird, um bestimmte Begriffe näher zu umschreiben, auf Bestimmungen des EG-Vertrags hingewiesen. In dem Entwurf werden diese Bezugnahmen auf den EG-Vertrag manchmal (zum Beispiel in den Artikeln 2, Nr. 1 ², und 3, Absatz 2, Nr. 7) übernommen, aber manchmal ist das nicht der Fall (vergleiche zum Beispiel Artikel 2, Nr. 2, des Entwurfs mit Artikel 4, Punkt 2, der Dienstleistungsrichtlinie; Artikel 2, Nr. 3, des Entwurfs mit Artikel 4, Punkt 5, der Dienstleistungsrichtlinie und Artikel 2, Nr. 4, des Entwurfs mit Artikel 4, Punkt 3, der Dienstleistungsrichtlinie).

Wenn in einer Richtlinienbestimmung auf eine Bestimmung des EG-Vertrags hingewiesen wird, ist es in der Regel ratsam, diese Hinweise zu übernehmen, unter anderem weil somit deutlich gemacht wird, dass auf spezifische Begriffe des europäischen Rechts hingewiesen wird, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs näher festgelegt worden sind.

4. Der Entwurf bedarf noch einer vollständigen Überprüfung hinsichtlich der internen Bezugnahmen. Siehe zum Beispiel Artikel 17, § 1, Absatz 2, Nr. 7, des Entwurfs, in dem wahrscheinlich auf Artikel 25 statt auf Artikel 19 hinzuweisen ist, Artikel 19, § 1, Absatz 1, in dem wahrscheinlich auf Artikel 17 statt auf Artikel 18 hinzuweisen ist, Artikel 19, § 1, Absatz 2, einleitender Satz, und Nr. 3, wo wahrscheinlich auf Artikel 41 statt auf Artikel 31 (Absatz 2) hinzuweisen ist, und Artikel 41, §§ 1 und 2, Absatz 2, Nr. 2, in dem wahrscheinlich auf Artikel 19, § 1, statt auf Artikel 149, § 2, beziehungsweise Artikel 19, § 2, hinzuweisen ist.

⁽²⁾ Eine Aufzählung ist anhand von 1/, 2/, 3/, ... vorzunehmen. Der Entwurf ist, wo nötig, dahingehend anzupassen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

In der niederländischen Übersetzung des entworfenen Dekrets steht, dass die Umsetzung der Richtlinie "in het rechtsstelsel van de Duitstalige Gemeenschap" erfolgt. Da der Anwendungsbereich der entworfenen Regelung dem gesamten Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft entspricht, wie er durch die Verfassung oder kraft derselben bestimmt wurde, ist es nicht erforderlich, dies ausdrücklich vorzuschreiben. Diese Präzision, die übrigens in dem deutschen Text und in der französischen Übersetzung nicht vorhanden ist, ist deshalb im niederländischen Text auszulassen.

Artikel 2

1. In Artikel 2, Nr. 7, des Entwurfs sind die Worte "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu streichen, da gemäß der Dienstleistungsrichtlinie nicht nur "Anforderungen" der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeint werden (siehe zum Beispiel Artikel 9 des Entwurfs).

2. In Artikel 2, Nr. 8, des Entwurfs übernimmt die Definition des Begriffs "zwingende Gründe des Allgemeininteresses" teilweise die Definition, die in Artikel 4, Punkt 8, der Dienstleistungsrichtlinie steht, aber ohne die Worte "Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat".

In der besagten Definition ist jedoch die Terminologie der Richtlinie, und insbesondere die Bezugnahme auf "die Anerkennung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs" zu übernehmen. Der Begriff "zwingende Gründe des Allgemeininteresses" ist nämlich ein Begriff, der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wurde und nach und nach Gestalt angenommen hat, um die strengen Bedingungen zu präzisieren, unter denen die Mitgliedstaaten in Ermangelung einer diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsetzung nationale Maßnahmen treffen dürfen, wenn sie die Ausübung der durch den EG-Vertrag gewährleisteten Freiheiten (wie das

.../...

Niederlassungsrecht oder den freien Dienstleistungsverkehr) einschränken könnten. Es geht also um einen evolutiven Begriff, der noch weiter durch den Gerichtshof entwickelt werden kann. Mit der Bezugnahme auf die Anerkennung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat der europäische Normgeber in der betreffenden Definition der Dienstleistungsrichtlinie ausdrücklich auf den evolutiven Inhalt des Begriffs "zwingende Gründe des Allgemeininteresses" hinweisen wollen, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wird.

Der Entwurf muss deshalb in diesem Punkt mit der Dienstleistungsrichtlinie in Übereinstimmung gebracht werden.

Artikel 3

Zwecks einer besseren Übereinstimmung mit der in der Dienstleistungsrichtlinie gebrauchten Terminologie sind in dem niederländischen Text von Artikel 3, Absatz 2, Nr. 3, des Entwurfs die Worte "g) de levering van" zu streichen.

Artikel 6

In Absatz 1 von Artikel 6 des Entwurfs werden die Bedingungen aufgezählt, denen eine Niederlassungsgenehmigung genügen muss. Laut Absatz 2 dieses Artikels findet dessen Absatz 1 keine Anwendung auf Genehmigungsregelungen, die den Zugang zu oder die Ausübung eines reglementierten Berufs dem Besitz bestimmter Qualifikationen unterwerfen und auf spezifische Vorschriften, die verlangen, dass eine bestimmte Tätigkeit einem bestimmten Beruf vorbehalten wird.

Insofern in dem besagten Absatz 2 auf die Regelung in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hingewiesen wird, geht es um eine einfache Anwendung von Artikel 6, Absatz 3, des Entwurfs und ist er überflüssig.

Insofern dieser Absatz "spezifische Vorschriften" betrifft, geht nicht deutlich hervor, welche andere Bestimmungen gemeint sind. Die Verfasser des Entwurfs

.../...

müssen die erforderliche Verdeutlichung anbringen und prüfen, ob Artikel 6, Absatz 2, diesbezüglich mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Artikel 11

Artikel 11 bezweckt die Umsetzung von Artikel 10, Absatz 4, der Dienstleistungsrichtlinie, indem er bestimmt, dass eine Genehmigung dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten nationalen Hoheitsgebiet im Prinzip ermöglicht, "sofern dies in einem Zusammenarbeitsabkommen mit den betreffenden Behörden vorgesehen ist".

Mit den Verfassern des Entwurfs ist festzustellen, dass eine vollständige Umsetzung von Artikel 10, Absatz 4, der Dienstleistungsrichtlinie nur durch den Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens mit allen betreffenden Behörden verwirklicht werden kann. Solange das Zusammenarbeitsabkommen nicht angenommen ist, hat Artikel 11 des Entwurfs allerdings keine einzige rechtliche Folge. Von einer vollkommenen Umsetzung des oben erwähnten Artikels 10, Absatz 4, der Richtlinie kann demzufolge erst die Rede sein, wenn dieses Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen und in Kraft getreten ist.

Artikel 13

Der erste Satz von Artikel 13, Absatz 3, des Entwurfs ist in Anbetracht von Absatz 2 desselben Artikels überflüssig und sollte deshalb gestrichen werden.

Artikel 20

Die Wörter "Ergänzend zu den aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Informationsanforderungen" im einleitenden Satz von Artikel 20, § 1, des Entwurfs überschneiden sich mit Artikel 24 des Entwurfs und können demzufolge gestrichen werden.

Artikel 21

Im einleitenden Satz von Artikel 21 des Entwurfs sollte genauer auf Paragraph 1 von Artikel 20 hingewiesen werden.

Artikel 22

Nr. 5 von Artikel 22 des Entwurfs passt nicht in diesen Artikel, der eben Informationen betrifft, die auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers mitzuteilen sind. Artikel 27, Absatz 4, der Richtlinie verpflichtet nämlich den Dienstleistungserbringer dazu, auch ohne Antrag des Dienstleistungsempfängers die genannten Informationen mitzuteilen.

Folglich ist Artikel 22, Nr. 5, des Entwurfs zu streichen. Artikel 27, Absatz 4, der Richtlinie wird übrigens durch Artikel 29 des Entwurfs umgesetzt.

Artikel 25 und 26

Im Entwurf stehen die Artikel 25 und 26 am Ende von Kapitel 2, Abschnitt 3, der sich auf "Qualität der Dienstleistungen, Information und Nichtdiskriminierung" bezieht. Sie passen jedoch nicht dahin. Mit den genannten Artikeln 25 und 26 werden die Artikel 19 und 20 der Dienstleistungsrichtlinie, die dort in einen Abschnitt über "unzulässige Beschränkungen" aufgenommen sind, umgesetzt.

Artikel 31

Es empfiehlt sich, Artikel 31, § 2, Absatz 2, des Entwurfs mit dem entsprechenden Artikel 29, Absatz 2, letzter Satz, der Dienstleistungsrichtlinie besser in Einklang zu bringen.

Artikel 32

1. In Artikel 32, § 1, des Entwurfs, der darauf abzielt, Artikel 33 der Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen, ist im ersten Absatz die Rede von der Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen und Verwaltungsstrafen, und im zweiten Absatz von strafrechtlichen Maßnahmen "in Bezug auf die Ausübung des Berufs". Es empfiehlt sich, diese Wörter durch eine Terminologie zu ersetzen, die dem Wortlaut von Artikel 33, Absatz 1, der Dienstleistungsrichtlinie, - wo es die Rede ist von Sanktionen, "die von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sind", - näher steht.

2. Artikel 32, § 1, des Entwurfs bestimmt jedesmal, dass die genannten Sanktionen mitgeteilt werden "insofern diese nicht mehr anfechtbar sind". Auch hier ist die Terminologie der Dienstleistungsrichtlinie anders (in ihrem Artikel 33, Absatz 2, Unterabsatz 1, ist die Rede von "endgültigen" Entscheidungen) und auch nuancierter (siehe Artikel 33, Absatz 2, Unterabsatz 1, letzter Satz).

3. Der letzte Satz von Artikel 32, § 1, Absatz 2, des Entwurfs sollte besser in einen getrennten Absatz 3 aufgenommen werden.

4. Laut Artikel 32, § 2, Absatz 2, des Entwurfs kann die Regierung nach Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die aufgezählten Daten erlassen. Wenn auch einige Elemente der Datenmitteilung schon im Entwurf geregelt werden, doch ist nachzuprüfen, ob angesichts des in Artikel 22 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzips, - aufgrund dessen der Dekretgeber hinsichtlich der Einschränkungen des Rechts auf ein Privatleben im Prinzip selber auftreten muss und diesbezügliche Ermächtigungen im Prinzip nur insofern zulässig sind, als sie ausreichend präzise umschrieben sind und sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren

wesentliche Elemente vorher durch den Dekretgeber festgelegt worden sind - nicht mehr Elemente der Regelung in den Entwurf aufzunehmen wären ³.

Artikel 35

Laut Artikel 35 des Entwurfs können "Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den belgischen zuständigen Behörden eingesehen werden können" gemäß den durch die Regierung festgelegten näheren Regeln von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates eingesehen werden.

Da es um den Zugang zu personenbezogenen Daten geht, betrifft die an die Regierung erteilte Ermächtigung eine von der Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Angelegenheit (Artikel 22 der Verfassung). Weil die Delegation unbestimmt ist, betrifft sie grundsätzlich auch die wesentlichen Bestandteile der Regelung. In diesem Zusammenhang ist an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu erinnern, der zufolge eine diesbezügliche Delegation grundsätzlich verfassungswidrig ist ⁴.

Allerdings hält der Verfassungsgerichtshof nicht jede diesbezügliche Delegation für unzulässig. Außer wenn die Befugnisübertragung dadurch gerechtfertigt werden kann, dass ihre effektive Tragweite beschränkt ist, weil sie zum Beispiel nur die Umsetzung ins innerstaatliche Recht oder die Ausführung von sich einfach aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen ⁵ ermöglicht ⁶, ist es annehmbar, dass der

(3) Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, Nr. 202/2004, 21. Dezember 2004, B.4.3 und B.6.1; Verfassungsgerichtshof, Nr. 94/2006, 14. Juni 2006, B.18 bis B.20; Verfassungsgerichtshof, Nr. 95/2008, 26. Juni 2008, B.42.

(4) Siehe zum Beispiel Verfassungsgerichtshof, Nr. 32/2007, 21. Februar 2007, B.6; Verfassungsgerichtshof, Nr. 131/2007, 17. Oktober 2007, B.3, und Verfassungsgerichtshof, Nr. 54/2008, 13. März 2008, B.11.

(5) Deshalb ohne dass für die nationalen Behörden irgendwelche Beurteilungsbefugnis besteht.

(6) Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass eine verspätete Bestätigung in einem solchen Fall keinen Verstoß gegen den verfassungsgemäßen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz darstellt (Verfassungsgerichtshof, Nr. 60/2002, 28. März 2002, B.2.5).

Dekretgeber, wenn es ihm nicht möglich ist, selbst alle wesentlichen Elemente einer Regelung festzulegen, da die Einhaltung des parlamentarischen Verfahrens es ihm nicht gestatten würde, mit der erforderlichen Dringlichkeit zu handeln, um ein Ziel des Gemeinwohls zu verwirklichen, die Regierung dazu ermächtigt, dies zu tun unter der Bedingung, dass die Ermächtigung ausdrücklich und eindeutig ist und dass die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen, im Ermächtigungsgesetz festgelegten Frist durch die gesetzgebende Gewalt geprüft werden⁷. In einigen Urteilen wird hinzugefügt, dass bestimmt werden muss, dass davon auszugehen ist, dass die angenommenen Erlasse in Ermangelung einer Bestätigung nie wirksam gewesen sind⁸, aber es ist nicht deutlich ob und, wenn ja, in welchem Maße diese Bedingung noch gilt⁹.

Artikel 35 des Entwurfs ist aufgrund der oben gemachten Bemerkungen bezüglich der Delegation an die Regierung zu revidieren.

Artikel 44

Die Verfasser des Entwurfs müssen nachprüfen, ob es notwendig ist, die in Artikel 44 des Entwurfs aufgenommene Bestimmung aufrechtzuerhalten, nun da diese Bestimmung sich mit Artikel 30 des Programmdekrets 2009 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. April 2009 teilweise¹⁰ überschneidet. Wird diese Bestimmung doch für notwendig gehalten, so empfiehlt es sich, im entworfenen Artikel 44 auf diesen Artikel 30 hinzuweisen ("Gemäß Artikel 30 des ...").

(7) Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, Nr. 88/2004, 19. Mai 2004, B.7.2; Verfassungsgerichtshof, Nr. 143/2005, 21. September 2005, B.3.2, und Verfassungsgerichtshof, Nr. 186/2005, 14. Dezember 2005, B.7.2.

(8) Verfassungsgerichtshof, Nr. 18/98, 18. Februar 1998, B.9; Verfassungsgerichtshof, Nr. 195/2004, 1. Dezember 2004, B.16.3; siehe auch Verfassungsgerichtshof, Nr. 32/2000, 21. März 2000, B.7.7 und Verfassungsgerichtshof, Nr. 53/2003, 30. April 2003, B.3.4.

(9) Siehe J. THEUNIS, "Het fiscaal legaliteitsbeginsel. Een stand van zaken na 10 jaar rechtspraak van het Arbitragehof", *T.F.R.*, I, 2006, (79), 96.

(10) Aufgrund von Artikel 3 des Entwurfs hat Artikel 44 des Entwurfs einen beschränkteren Anwendungsbereich.

Kapitel 3

Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob es noch andere Bestimmungen gibt, die aufzuheben oder zu ändern sind, um die Regelung mit der Dienstleistungsrichtlinie in Einklang zu bringen. In Anwendung von Artikel 39, Absatz 1, der Dienstleistungsrichtlinie ist der Europäischen Kommission über die aufrechterhaltenen Genehmigungsregelungen und Anforderungen zu berichten.

Artikel 46

Im entworfenen Artikel 27, Absatz 2, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen muss besser zum Ausdruck gebracht werden, dass man unter den "einzelnen Bedingungen", wovon in dieser Bestimmung die Rede ist, die in Artikel 26, Absatz 2, des Dekrets, vorgesehenen Bedingungen versteht. Es scheint folglich logischer, diese Bestimmung in Artikel 26 des Dekrets einzufügen.

Artikel 47

Weder in Artikel 27 des Dekrets vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung noch in dessen vorhergehenden Bestimmungen ist an und für sich die Rede von den "Bedingungen, an die die Regierung die Anerkennung knüpft". Somit ist zu präzisieren, auf welche Bedingungen die entworfene Bestimmung sich bezieht.

Artikel 50

Artikel 50 des Entwurfs zielt darauf ab, die Artikel 5, Nr. 5, und 8 des Gesetzes vom 21. April 1965 über das Statut der Reisebüros aufzuheben. Dieses Gesetz legt die Niederlassungsbedingungen der Reisebüros fest und regelt somit eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 6, des Sondergesetzes vom

.../...

8. August 1980, wofür die Regionen zuständig sind. Demzufolge ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die im Gesetz vom 21. April 1965 geregelte Angelegenheit nicht zuständig. Artikel 50 ist also aus dem Entwurf wegzulassen.

Artikel 52

1. Die in Artikel 52, § 1, des Entwurfs aufgenommene Durchführungsbestimmung ist überflüssig, da die Regierung aufgrund von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft schon mit der Durchführung der Dekrete beauftragt ist.

2. Wenn Artikel 52, § 2, Absatz 1, zweiter Satz, des Entwurfs darauf abzielt zu bestimmen, dass die in diesem Paragraphen genannten Erlasse auf jeden Fall als Entwurf der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, also ohne dass die Regierung sich auf den in Artikel 3, § 1, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Dringlichkeitsfall berufen kann, muss dies in der entworfenen Bestimmung besser zum Ausdruck gebracht werden. Nach ihrem aktuellen Wortlaut fügt diese Bestimmung der in Artikel 3, § 1, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufgenommenen Vorschrift nämlich nichts hinzu. Im Gegenteil, sie ist die einfache Bestätigung dieses Artikels und muss aufgrund der Unzuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Anwendung föderaler Normen zu bestätigen, aus dem Entwurf gestrichen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	Beisitzer der
	L. DENYS	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	Stellvertretender Kanzler.

vorgelegt. Der Bericht wurde von Herrn D. VAN EECKHOUTTE, beigeordneter Auditor,

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

M. VERSCHRAEGHEN

M. VAN DAMME

übersetzt. Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Erster Auditor,

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN